



GERHARD THÜR

# OPERA OMNIA

<http://epub.oeaw.ac.at/gerhard-thuer>

Nr. 11 (Rezension / *Review*, 1972)

**Harrison, A. R. W., *The Law of Athens. Procedure*  
(Oxford 1971)**

**IURA, *Revista Internazionale di Dritto Romano e Antico* 23, 1972, 146–  
157**

© Casa Editrice Dott. Eugenio Jovene S.R.L. (Napoli) mit freundlicher Genehmigung  
(<http://www.jovene.it/index.aspx>)

Schlagwörter: Handbuch

*Key Words: reference book*

[gerhard.thuer@oeaw.ac.at](mailto:gerhard.thuer@oeaw.ac.at)

<http://www.oeaw.ac.at/antike/index.php?id=292>

Dieses Dokument darf ausschließlich für wissenschaftliche Zwecke genutzt werden (Lizenz CC BY-NC-ND),  
gewerbliche Nutzung wird urheberrechtlich verfolgt.

*This document is for scientific use only (license CC BY-NC-ND), commercial use of copyrighted material will be prosecuted.*

di coincidenze e dissonanze, incontri e scontri, anticipazioni e ritorni, e, sopra tutto, mutamenti e passaggi di dottrine, che, inseguendovi il pensiero degli autori, lo Schipani ne trae, per lo più convince. Il diritto classico ritrova, nella sua disamina, le laboriose stratificazioni la cui messa in luce lo rende oggi così suggestivo; resta invece un po' in ombra, e complicato dallo scavo, in attesa dell'ulteriore studio, nonostante le rapide incursioni sul suo terreno via via accennate, l'ampio e non ben decifrabile quadro del panorama finale postclassico giustiniano.

*Bologna.*

ENZO NARDI

HARRISON A. R. W., *The Law of Athens. Procedure* (Oxford, Clarendon Press, 1971)  
p. XIV + 270.

1. - Harrison war es nicht vergönnt, seine Gesamtdarstellung des attischen Rechts zu vollenden. Er verstarb am 18. Mai 1969, etwa ein Jahr nach Erscheinen des ersten Bandes «*The law of family and property*»<sup>(1)</sup>. Bis Ende 1968 hatte der Gelehrte am geplanten zweiten Band «*The law of obligations and of procedure*» gearbeitet<sup>(2)</sup>. Sein Schüler D. M. McDowell, dessen «*Athenian Homicide Law*» (1963) in den Gesamtplan mit einbezogen ist<sup>(3)</sup>, hat dankenswerterweise für den Druck des fast vollständigen<sup>(4)</sup> Manuskripts «*procedure*» (nunmehr Teil III des Gesamtwerks) Sorge getragen. Damit hat er der Fachwelt ein grundlegendes Werk über dieses zentrale Thema zugänglich gemacht. Dem Vorhandenen fehlt naturgemäss der letzte Schliff, welcher den ersten Band auszeichnet - MacDowell fühlte sich hiezu nicht berufen (p. V sq.); demzufolge ist das Buch hier hauptsächlich seiner reichen, problemgeladenen Substanz nach zu besprechen. Wenn der Rezensent im folgenden manchmal grundsätzlich einen anderen Standpunkt als der Autor zu vertreten sucht, möchte er damit nur vor Augen führen, wie sehr die Erforschung des attischen Prozessrechts heute — nicht zuletzt gerade durch Harrisons Werk — wieder in Fluss geraten ist.

Es ist sicher kein Zufall, dass der Autor das als letzter Teil konzipierte Prozessrecht noch vor dem Obligationenrecht fertiggestellt hat. Seit dem frühen 19. Jahrhundert hat der attische Prozess stets eine Faszination auf Juristen und Historiker ausgeübt. Man könnte das damit verbundene Studium der Verfassungseinrichtungen Athens geradezu als Spiegelbild zur Entwicklung der modernen Demokratien bezeichnen. Je nach dem, ob es die Zeit erfordert, die absolutistische Kabinetjustiz oder aber demagogische Auswüchse einer rein formal verstandenen Demokratie anzuprängen, stets finden sich Argumentationsmodelle aus dem der πόλις zugewandten Denken oder dem politischen

(1) S. die Rezension in dieser Zeitschrift Bd. 20 (1969) 591-597.

(2) S. das Vorwort von D. M. MACDOWELL, p. V.

(3) S. z. B. HARRISON 2. 85 N. 7 u. 92 N. 10.

(4) Zum ursprünglichen Darstellungsplan s. das soeben zitierte Vorwort.

Instrumentar der Griechen. So entdeckt der aufmerksame Leser in Harrisons Prozessrecht einige (insgesamt freilich kaum ins Gewicht fallende) Randbemerkungen, etwa über die durch die Berliner Mauer diktierte Mentalität (S. 54 N. 1), über die Diskussion um die Parlamentarierprivilegien, über die Aufgaben der freien Presse in der modernen Gesellschaft (beides S. 55) oder Gedanken über dubiose Praktiken heutiger Anwälte (S. 140 N. 1). Von Interesse ist hier nicht die Richtung des jeweiligen Engagements. Derartige Glossen, wie sie Harrison vielleicht in seine Vorlesung eingeflochten haben mag, legen jedenfalls ein beredtes Zeugnis davon ab, dass das Werk in lebendiger Auseinandersetzung mit Problemen der Gegenwart entstanden ist<sup>(5)</sup>. In dieser für die Rechtsgeschichte lebensnotwendigen Grundeinstellung möchte der Rezensent mit dem Autor nachdrücklich übereinstimmen. Um jedoch keinen falschen Eindruck zu erwecken, ist sofort festzuhalten, dass Harrison in der Sachdarstellung, soweit es nur geht, die Quellen sprechen lässt und, wie schon im ersten Band<sup>(6)</sup>, es strikt unterlässt, von irgendeiner vorgefassten Meinung aus vage Hypothesen zu entwickeln. Dadurch vermeidet das Werk wohlthuend jene lebensfremden, klassizistischen Plattheiten, welche den Juristen von Anfang an Lipsius' *Attisches Recht* (1905/15) verleiteten, aber auch ideologische Verzerrungen, wie sie z. B. die freilich historisch viel dunkleren dorischen Quellen bisher erfahren haben<sup>(7)</sup>.

2. - Harrison hat sein attisches Prozessrecht in drei Abschnitte geteilt: der erste trägt den treffenden Titel « *Justizmaschinerie* » (the judicial machine, 1-68), die beiden übrigen hängen eng zusammen: « *process at law* » (69-199) und « *special procedures for public wrongs* » (200-241). Es folgen drei Appendices: « *The manning of the courts at the end of the fifth and beginning of the fourth centuries* » (F; die Zählung beginnt im ersten Band), « *Kahrstedt on imprisonment* » (G) und « *ἐνεχυροασία* » (H). Ein Quellen- und Sachregister schliessen den Band ab.

So klar, wie der Autor den Aufbau gewählt hat, so deutlich scheint dem Rezensenten der Wert des ersten, der Gerichtsorganisation gewidmeten Abschnittes zu überwiegen. Das wird im folgenden zu begründen sein. Nach einer knappen Inhaltsangabe, in welcher einiges an Literatur nachzutragen sein wird<sup>(8)</sup>, soll schliesslich ein von Harrison abweichendes Gesamtbild des Verfahrensganges skizziert werden.

<sup>(5)</sup> Grundlegend zu dieser Frage H. J. WOLFF, *Das Recht als Komponente des griechischen Erbes: Der Lebenswert des Griechischen* (Veröff. d. Kath. Ak. Freib. Nr. 29 [1973] 29/41); bemerkenswert scheint auch das obiter dictum desselben, *Die attische Paragraphe* (1966) 21 N. 9.

<sup>(6)</sup> S. die Rezension in dieser Zeitschrift 20 (1969) 594.

<sup>(7)</sup> Zur Wandlung des unter der Herrschaft des Nationalsozialismus oft erheblich getrühten Spartabildes vgl. etwa H. LÜDEMANN, *Sparta - Lebensordnung und Schicksal* (1939), mit neueren Werken, etwa P. OLIVA, *Sparta and her social problems* (1971). Aber auch das marxistische Geschichtsbild sieht sich in den dorischen Quellen bestätigt, vgl. R. F. WILLETS, *The law code of Gortyn* (1967), dagegen vor allem H. J. WOLFF, *ZSS.* 85 (1968) 418 ff.

<sup>(8)</sup> Das Manuskript ist 1968 abgeschlossen. MacDowell ist gewiss zuzustimmen, wenn er darauf verzichtet hat, später erschienene oder vom Autor noch nicht verarbeitete Literatur ohne Eingriffe in den Text einfach in den Anmerkungsapparat einzubauen. Doch hätte ein knapper Literaturanhang sicher den praktischen Wert des Bandes erhöht, ohne die Verdienste des Verfassers im geringsten zu schmälern.

a) In der Disposition hält sich das Kapitel « *Justizmaschinerie* » an die von den Quellen vorgegebene, schon von Lipsius beobachtete Themenfolge<sup>(9)</sup>. Ein Überblick über den Stoff wird auch einem der Materie ferner Stehenden bestätigen, dass die Gerichtsorganisation, ein wesentliches Element der Demokratie Athens, in der Tat einem höchst komplizierten Mechanismus gleicht. Obwohl Harrison in seinem Gesamtwerk sich generell auf das vierte Jahrhundert beschränkt, resümiert er eingangs den Stand der Diskussion über die historische Entwicklung der Jurisdiktionsträger in Athen (I §2). Ganz realistisch sieht er in dem 487/6 eingeführten Losentscheid bei der Wahl der neun Archonten — deren jeder ganz bestimmte Kompetenzen der Rechtspflege innehatte — nicht ein Vordringen der Demokratie (S. 2 N. 2). Das Volk wählte fünfhundert Kandidaten aus den beiden höchsten Zensusklassen, unter diesen entschied dann das Los (κλήρωσις ἐκ προκρίτων). Erst 457/6 wurde eine weitere Klasse, die Zeugiten, ämterfähig. Tragendes Prinzip der Verfassung war demnach — so kann man Harrisons Gedanken fortsetzen — nicht die formelle Gleichheit aller Bürger (geschweige denn Einwohner) Athens sondern der Gedanke, die Macht solle sich nicht in der Hand einer kleinen Gruppe konzentrieren und stabilisieren. Die im Los am radikalsten verwirklichte Gleichheit entspricht also durchaus einer aristokratischen Konzeption. Ebenso beruhte die Entwicklung des Kollegiums der zehn Strategen — auch sie waren Jurisdiktionsträger — auf dem Gedanken der breiteren Streuung staatlicher Macht, jedoch innerhalb einer dünnen Oberschicht. Für die Strategen galten sinnvollerweise weder Losentscheid noch Iterationsverbot.

Als Garantie der Volksherrschaft wurde hingegen schon in der Antike die Einrichtung der Geschworenengerichtshöfe angesehen (Arist. *Ath. Pol.* 9. 1). Theoretisch war die ganze Bürgerschaft auch als Gerichtsgemeinde organisiert. In klassischer Zeit hatten die Amtsträger nicht mehr die Kompetenz, in einem Rechtsstreit ein Sachurteil zu fällen; sie bereiteten lediglich die Hauptverhandlung vor (ἀνακρίνειν), führten die Sache in das zuständige Dikasterion ein (εἰσάγειν) und übten dort die formale Aufsicht aus (ἡγεμονία). Es ist belegt, dass die Amtsträger ursprünglich selbst Recht sprachen und erst Solon den Weg vor das Volksgericht allgemein eröffnet hat (εἰς τὸ δικαστήριον ἔφεσις; Arist. *l. c.*). Nirgends ist freilich überliefert, welchen Charakter die Sprüche der archaischen Amtsträger hatten. Geht man davon aus, dass in jener Zeit die Beweismittel den Streit noch formal beendet hatten<sup>(10)</sup>, liegt nach den neuesten Studien zum archaischen Prozess die Annahme nahe, auch die Amtsträger zur Zeit Solons hätten ein sogenanntes « Beweisurteil » gefällt, d. h. sie hätten lediglich ein formales Beweisverfahren eingesetzt, welches den Rechtsstreit dann automatisch entschieden habe: man erlegte etwa einer der Parteien einen be-

<sup>(9)</sup> Die wichtigsten, rein äusserlichen Änderungen betreffen im ersten Kapitel zwei kleine, neu aufgenommene Abschnitte: die *Demarchen* (§ 3 XII; ein Verweis auf das Thema « Exekution ») und die *Apocheirotone* (§ 4 IIIb).

<sup>(10)</sup> S. die Ausführungen Harrisons (S. 70) über die primitiven Entscheidungsmechanismen im frühgriechischen Prozess. Die neu entflammte Auseinandersetzung um das archaische δικάζειν — hierüber sogleich im Text — geführt von H. HOMMEL, *Palingenesia* 4 (1969) 11 ff.; A. PRIMMER, *Wr. Stud.* 83 (1970) 5 ff.; G. THÜR, *ZSS.* 87 (1970) 426 ff., und D. BEHREND, ebenda 88 (1971) 390 ff., war dem Autor nicht mehr zugänglich.

stimmten Eid auf, der mit einer bestimmten Zahl von « Zeugen » zu schwören war. In einem solchen System könnte die ἔφεσις an das Volk also bedeutet haben, dass die Entscheidung über den streitbeendenden Formalismus der Macht des Amtsträgers entzogen wurde: fühlte sich etwa eine der Parteien durch den vom Archonten formulierten Eideswortlaut benachteiligt, konnte sie anstatt der Schwurzeremonie den Formalismus der geheimen Abstimmung (ψηφοζ) begehren. Es ist hier nicht der Ort, diese nur vorläufig skizzierte Hypothese zu begründen. Harrison hat derartige Probleme konsequenterweise nicht berührt<sup>(11)</sup>. Sein Bild von der klassischen Gerichtsorganisation ist dadurch nicht getrübt; lediglich der im folgenden Kapitel behandelte Gang des Verfahrens vor den Dikasterien, hier vor allem das eigenartige Beweisverfahren der klassischen Zeit wird aus diesem Blickwinkel in etwas anderem Licht erscheinen.

Neben das Zusammenspiel von Amtsträgern und den 200 bis 1500 Personen umfassenden Volksgerichtshöfen treten noch zwei weitere Kollegien, die Bule und der Areopag. Die Kompetenz zur Streitentscheidung hatten sie aber weitgehend verloren; schliesslich war nur noch der Areopag als Blut- und Sakralgerichtshof tätig. Beide Versammlungen waren aber, wiederum nicht zu allen Zeiten in gleicher Weise, auch in das Vorverfahren politischer Prozesse eingeschaltet. Bereits dieser knappe Überblick zeigt die enge Verflechtung der Gerichtsbarkeit mit allen politischen Einrichtungen Athens. Es wird demnach nicht überraschen, wenn sich auch das Prozessrecht als starre Spielregel darbietet, nach welcher einerseits die Waffengleichheit der Streitparteien gewahrt und andererseits die Entscheidungsfreiheit einzelner Amtsträger möglichst eingengt werden sollte. Funktionieren konnte eine solche Maschinerie nur durch den — von den Athenern selbst oft gespöttelten — persönlichen Einsatz einer breiten Schicht der Bevölkerung, eben der Bürger. Die Gerichtsbarkeit war somit für den kleinen Mann einer der Wege, am politischen Leben aktiv teilzunehmen. Auch diese Umstände schlugen sich in den Grundsätzen und Praktiken des attischen Prozesses nieder. Der nötige Rückgriff auf die Hintergründe und Maximen des Verfahrens tritt jedoch — in diesem Abschnitt besonders fühlbar — hinter der minutiösen Beschreibung der institutionellen « Mechanik » zurück.

b) In den folgenden drei Paragraphen wendet sich Harrison den einzelnen Magistraten, den Gerichtshöfen und der Schiedsgerichtsbarkeit zu. In § 3 behandelt er: die neun Archonten, die Elfmänner, Vierzigmänner, Eisagogeis, Nautodiken, Xenodiken, Strassen- und Marktaufsicht, Apodekten (Finanzbehörden), Rechenschafts- und Militärämter, ausserordentliche Behörden und Demarchen; alle jeweils in ihrer Funktion als Jurisdiktionsträger. Zu den Gerichtshöfen (§ 4) zählen: die Blutgerichtsbarkeit, die Dikasterien und die Volksversammlung gemeinsam mit der Bule in den Verfahren der Eisangelie, Apocheirotone und Probale. Die Schiedsrichter (§ 5) sind in private und amtliche eingeteilt. Es führte zu weit, nunmehr die gesamte Gerichtsorganisation in Form eines auch noch so knappen Referats zu besprechen. Das Gebiet ist seit Lipsius durch umfassende Untersuchungen von Busolt-Swoboda, Kahrstedt, Bonner-Smith und Hignett — um nur einige der Gesamtdarstellungen zu nennen —

<sup>(11)</sup> Wohl ist die Literatur zur ἔφεσις in den Anmerkungen auf S. 72 f. dokumentiert.

weiter erschlossen worden. Ganz bewusst baut Harrison auf diesen Arbeiten auf. Es möge deshalb genügen, nur einige jener Stellen zu würdigen, in welchen die persönliche Handschrift des Autors besonders deutlich zutage tritt.

Mehrmals kommt Harrison auf die wichtige Frage zu sprechen, in welchem Personenkreis der für eine derart komplizierte Rechtsordnung nötige Stock an juristischem Fachwissen sich angesammelt haben könnte (S. 2 N. 2; 11 f.; 38; vgl. a. 157 ff.). Das System der erlosten Jahresbeamten — schon das deutsche Wort « Beamte » erweckt falsche Vorstellungen — läuft diesem Erfordernis jedenfalls zuwider. Als rechtskundig sind zunächst einmal die πάρεδροι in Betracht zu ziehen (S. 11 f.). Die drei ersten Archonten konnten je zwei Assessoren frei ernennen und in bescheidenem Rahmen sich von diesen in der Rechtspflege vertreten lassen. Abgesehen von der aussergewöhnlichen Bestellungsart scheint für die πάρεδροι — sie bekleideten ein echtes Amt mit Musterungs- und Rechenschaftsverfahren — auch das Iterationsverbot nicht gegolten zu haben. Ein Hort kontinuierlicher Erfahrung war hingegen zweifellos der Areopag. Seine Mitglieder, ehemalige Archonten, waren auf Lebenszeit bestellt. So verlockend es erscheint, Harrison darin zu folgen, dieses ehrwürdige Gremium habe vor der Urteilsfällung beraten, dürfte doch die Quellenbasis (S. 39 N. 2) hiezu nicht ausreichen. Wenn Aischylos in seinen *Eumeniden* (684) schreibt: δικαστῶν βουλευτήριον, so ist sicher an die Doppelfunktion des Kollegiums gedacht, die eben im Gegensatz zu den erlosten Dikasterien auch die politische Willensbildung mit umfasste. Auch die (vom Autor garnicht ins Treffen geführte) Anrede des Areopags in dort gehaltenen Prozessreden mit « ὃ βουλή » (z. B. Lys. 4 u. 7) muss nicht mehr bedeuten. Sonst gibt es keinerlei Indizien oder gar Belege für eine Beratung im Prozess. Man wird dem Areopag folglich hierin keine Sonderstellung zubilligen können — die reiche Erfahrung seiner Mitglieder konnte sich also in Prozessen nur im geheim abgegebenen *Votum* nicht aber in einer fachlichen Diskussion niederschlagen haben. Voll zuzustimmen ist Harrison hingegen in seinen mit Quellen reich belegten Ausführungen über die Tätigkeit der Logographen: sie hatten nicht nur das Plädoyer für ihre Klienten verfasst, sondern schon vorher die gesamte Prozesstaktik konzipiert (S. 157). Ihre Meisterschaft entfalteten sie freilich in der praktischen Handhabung des formalen Instrumentars<sup>(12)</sup>. Theoretische Äusserungen darüber erübrigten sich jedoch, zumal sie ihre Klienten gewöhnlich aus dem Verborgenen unterstützten.

Sehr klar tritt Harrison einer noch von Lipsius<sup>(13)</sup> vermuteten Eigenart des Areopags entgegen. Eine Reihe von Quellen (zitiert S. 38 N. 1) spricht von einem δικάζειν des ἄρχων βασιλεύς. Hat demnach im Gegensatz zu den Dikasterien im Mordprozess der Gerichtsvorstand mit abgestimmt? Sicher ist dem Autor zu folgen, « an anachronistic survival due to the conservatism in matters affecting homicide » (S. 38) anzunehmen. An den hiezu angeführten Quellen wird zu prüfen sein, ob die vorhin angedeutete Theorie vom « Beweisurteil » auch für das archaische Athen fruchtbar gemacht werden kann<sup>(14)</sup>.

<sup>(12)</sup> S. dazu den Beitrag des Rezensenten in « *Symposion 1971* » (1974).

<sup>(13)</sup> *Das attische Recht*, 17 f.

<sup>(14)</sup> Harrison formuliert in diesem Punkt etwas vorsichtiger als MACDOWELL,

Zu den für den Rechtshistoriker bedeutsamsten Abschnitten des Buches zählt « *the dikasteries* » (S. 43 ff.). Seit Hommels immer noch grundlegendem Werk, *Heliaia* (1927), hat sich der Gesichtskreis der Quellen über Aristoteles' *Athenaion Politeia* hinaus erheblich erweitert. Erstmals sind nun in einer Gesamtdarstellung des Prozessrechts die amerikanischen Ausgrabungen auf der Athener Agora berücksichtigt. Anschaulich führt Harrison vor Augen, durch welche technischen — zu verstehen durchaus im heutigen Sinn des Wortes (S. 45 N. 1) — Einrichtungen folgende Ziele optimal erreicht wurden: innerhalb kürzester Zeit waren jeweils am frühen Morgen sämtliche Dikasterien durch Los zu besetzen, wobei alle erschienenen Dikasten die gleiche Chance haben sollten, eingeteilt zu werden und so ihren Richtersold zu verdienen. Entlastet wird dieser Abschnitt durch den Appendix F, welcher die komplizierte Entdicklungsgeschichte der Richterbestellung behandelt — eine dem wohldurchdachten System gewiss voll angemessene Darstellung. Sobald jedoch der Bereich des Sinnenfälligen verlassen wird, machen sich leider auch Schwächen bemerkbar. Nur ein einziger, kurzer Absatz befasst sich mit dem Eid, den die Heliasten zu Beginn des Amtsjahres zu schwören hatten (S. 48). Vorsichtig begnügt sich Harrison damit, den in mehreren Texten (zitiert N. 2) überlieferten Inhalt zu paraphrasieren. Angesichts der neueren Diskussion um den hierin enthaltenen Passus: γνώμη τῆ δικαιοσύνη δικάσειν (z. B. Dem. 57,63), scheint freilich die Ansicht: « the general tenor of the oath suggests that the juror is to vote according to his conscience » (S. 48), nicht mehr ohne eingehende Begründung zu vertreten<sup>(15)</sup>. Wenn das Gesamtkonzept des Werkes schon auf einen eigenen Abschnitt « Rechtsquellenlehre » verzichtet hat<sup>(16)</sup>, wäre wenigstens hier über die Bindung der Richter an das Gesetz zu sprechen gewesen. Gewissermassen nachgeholt wird dieses Thema im Zusammenhang mit der Eisan gelie. Selbst wenn man aber dem Autor darin folgt, die gesetzlichen Tatbestände des Hochverrats seien weit ausgelegt worden (S. 55), bleibt doch zu bedenken, dass gerade jene Prozesse von der Volksversammlung und nicht von einem an den Eid gebundenen Geschworenengericht entschieden wurden<sup>(17)</sup>.

Abschliessend ist ein ganz entscheidender Vorzug zu würdigen, der den ersten Teil des Buches in besonderem Masse auszeichnet. Die Kenntnis der Gerichtsorganisation hängt weitgehend vom Zugang zur neuesten epigraphischen und archäologischen Forschung ab. Eingestandenermassen wird der Jurist hier zumeist der Hilfe des Historikers bedürfen. Diese lässt ihm Harrison, wie es scheint höchst zuverlässig, angedeihen.

c) Die Einwände gegen den zweiten Teil des Buches scheinen dem Rezensenten wesentlich schwerer zu wiegen. Es sei deshalb gestattet, ab nun Referat und Stellungnahme zu trennen. Vorweg ist freilich zu bekennen, dass auch der Prozessgang

---

*Homicide* 38, der in Anlehnung an Wolff das δικάζειν als formellen Spruch des Basileus nach der Abstimmung deutet.

<sup>(15)</sup> Gerade hier (und auf S. 53) fehlt der Hinweis auf die sonst mehrmals zitierte Schrift von H. MEYER-LAURIN, *Gesetz und Billigkeit im attischen Prozess* (1965). Die Arbeiten von A. BISCARDI *RIDA*. 17 (1970) 219 ff.; J. MEINECKE, *ebenda* 18 (1971) 275 ff. und W. v. WEDEL, *BIDR.* 13 (1971) 183 f. beweisen das seither gewachsene Interesse an diesem Problem.

<sup>(16)</sup> S. die Rezension in dieser Zeitschrift 20 (1969) 593.

<sup>(17)</sup> S. dazu neuerdings die o. N. 15 zitierte Arbeit v. Wedels.

— von der Sicht des Autors her — in faszinierender Klarheit dargestellt ist und das Werk in zahlreichen Einzelfragen über seine beiden Vorläufer, Lipsius und Bonner-Smith, weit hinausführt.

An der Spitze des zweiten Kapitels steht, wie schon im ersten, ein knapper Rückblick auf die historische Entwicklung (§ 1). Harrison diskutiert hier die Meinungen über den Ursprung des altgriechischen Prozesses: aus der privaten Schiedsgerichtsbarkeit (Steinwenter<sup>(18)</sup>) oder aus staatlicher Kontrolle privater Eigenmacht (Wolff, Gernet — hier reiht sich auch der Autor ein). Anschliessend erklärt er den Terminus ἔφεσις etwa im Sinne Steinwenters. Unter « classification of actions » (§ 2) tritt Harrison vor allem den Missverständnissen entgegen, welche die Zuordnung der δίκη und γραφή zum Privat- bzw. Strafrecht hervorriefen<sup>(19)</sup>. Die Bemerkungen über Klagen aus Verträgen (S. 79 f.) bedürften wohl noch der Ergänzung durch das leider fehlende Obligationenrecht. Hervorzuheben sind die Ausführungen zur τήμησις: das Gericht konnte, wenn an seinen Schuldspruch nicht unmittelbar eine gesetzliche Sanktion geknüpft war, nur zwischen der Schätzung und Gegenschätzung der Parteien auswählen (S. 80 ff.). Diesen Grundsatz sieht Harrison — anders als Lipsius — im gesamten Prozessrecht konsequent verwirklicht (S. 167 N. 2; 183; 221). Nach einem kurzen Blick auf die Prozessfähigkeit (§ 3) setzt mit « initiating procedure » (§ 4) die Rekonstruktion des Verfahrensganges ein. Gewöhnlich erfolgte eine mündliche Ladung (πρόσκλησις) vor Zeugen (κλητῆρες). Der eigenmächtige Zugriff auf die Person des Verfolgten (φεύγων) war nur im Handhaftverfahren gestattet; sonst traten bei Nichterscheinen Säumnisfolgen ein (S. 89 f.). Der Gerichtsmagistrat nahm die Klage (oder Anklage) entgegen und loste den Parteien einen Termin für die ἀνάκρισις zu (λαγχάνειν τὴν δίκην). Dabei waren auch Gerichtsgebühren zu erlegen. Besonders eng fasst Harrison die Gründe für die Zurückweisung der Klage auf (S. 90 f.): er findet nur Beispiele von formalen Fehlern nicht aber, wie Bonner-Smith noch behaupteten, die materielle Unbegründetheit der Klage. Wesentlich für das Verständnis des attischen Prozesses sind die Vorgänge bei der nun folgenden ἀνάκρισις (§ 5). Ihren Zweck sieht der Autor darin, den Rechtsstreit auf zwei kontradiktorische Parteibehauptungen zu konzentrieren (S. 95). Zu diesem Ziel seien vom Gerichtsvorstand und den Parteien untereinander Fragen gestellt worden. Etwas unvermittelt wird ein von Bonner-Smith aufgestelltes Fragenprogramm wiedergegeben, nach welchem der Magistrat die Prozessvoraussetzungen geprüft habe (S. 96). Schliesslich kommen noch die einleitenden Parteieide zur Sprache, das Verhältnis der ἀνάκρισις zur amtlichen δίατα, dem Vorverfahren vor einem öffentlich bestellten « Schiedsrichter », und ausserordentliche Vorverfahren<sup>(20)</sup>. Das Verbot, vor dem Gerichtshof neues Beweismaterial vorzubringen, sieht der Autor auf Grund von « natural justice » (S. 97)

<sup>(18)</sup> Diese Theorie vertritt heute vornehmlich Hommel in der o. N. 10 zitierten Abhandlung.

<sup>(19)</sup> An dieser Stelle (wie auch in II § 9) vermisst man E. RUSCHENBUSCH, *Untersuchungen zur Geschichte des athenischen Strafrechts* (1968). Zu den Problemen des « Aktionenrechts » s. neuerdings E. RUSCHENBUSCH, ZSS. 86 (1969) 386 ff.; K. GOPPEL, *Untersuchungen zu Klagzielen attischer Klagen* (Diss. jur. Mü. 1970); H. MUMMENTHEY, *Zur Geschichte des Begriffs βλάβη im attischen Recht* (Diss. jur. Freib. 1971).

<sup>(20)</sup> Zu den auf S. 105 N. 3 angeführten Quellen wäre noch ein neu publiziertes Hypereidesfragment hinzuzufügen, P. Ox. 34 (1968) 2686, in welchem eine



auf Prozesse mit amtlicher *δίατα* beschränkt. Ziemlich breit rollt Harrison unter « special pleas » (§ 6) die Probleme der *παραγραφή* und *διαμαρτυρία* auf, Einrichtungen, mit welchen die Parteien vorerst um die Einführung der *δίκη* in den Gerichtshof streiten konnten (S. 105-133). Im wesentlichen folgt der Autor den Thesen Wolffs<sup>(21)</sup>. Eingestreut sind wichtige Bemerkungen über *δίκη* (22) und die Natur der *δίκη ψευδομαρτυρίων* (23), angefügt ist die « Widerklage » (*ἀντιγραφή*). Weniger Platz räumt Harrison im folgenden § 7 den Beweismitteln ein (S. 133-154). Wie schon Lipsius geht er von der Fünfteilung der *ἄτεχνοι πίστεις* durch Aristoteles aus und behandelt jeweils: *νόμοι*, *συνθήκαι*<sup>(24)</sup>, *μάρτυρες*, *βάσανοι*<sup>(25)</sup>, *ὄρκοι*<sup>(26)</sup> vermehrt um *προκλήσεις* und den Augenschein (real evidence). Ob diese Einteilung den Rechtsgrundsätzen des attischen Beweisverfahrens entspricht, wird noch zu erörtern sein. Der Abschnitt « hearing in chief » (§ 8) stellt knapp und prägnant die Formalismen dar, welche die in einem einzigen Tag abzuwickelnde (S. 161 N. 4) Hauptverhandlung zu durchlaufen hatte. Der bisher mit der Sache befasste Amtsträger hatte als *ἡγεμών* den Prozess zu einem von den Thesmotheten festgesetzten Termin in den zugeeilten Gerichtshof einzuführen (*εἰσάγειν εἰς τὸ δικαστήριον*). Ein solches Dikasterion konnte üblicherweise sogar vier Privatprozesse in einem Tag erledigen (S. 156). Das erforderte einen genauen Zeitplan. Der Prozess bestand im wesentlichen nur aus Rede, Gegenrede und geheimer Abstimmung. Die Redezeiten der Parteien waren im vorhinein genau festgelegt und wurden mit der Klepshydra gemessen. Nur zur Verlesung bestimmter Aktenstücke (der *ἄτεχνοι πίστεις*) durfte der Wasserlauf angehalten werden. Ein *ἄγων τιμητός* bedurfte nach einem Schuldspruch einer zweiten Abstimmung; besondere Vorkehrungen erforderte auch die *διαδικασία*, ein Prätendentenstreit (etwa um eine Erbschaft), in welchem mehr als zwei Parteien auftreten konnten. Eingebaut in diesen Abschnitt sind die Ausführungen über die *λογογράφοι* und *συνήγοροι* (S. 156-161). Mit den Urteilsfolgen beschäftigen sich « penalties » (§ 9) — unterteilt in *ἀτιμία*, imprisonment, confiscation, *παρακαταβολή* und *ἐποβελία* — und « execution of judgement » (§ 10). Die Vollstreckung öffentlicher Sanktionen lag in der Hand verschiedener Amtsträger; die Mitwirkung daran stand aber jedem beliebigen Bürger in Form der *ἀπαγωγή* oder *ἔνδειξις* offen (S. 186 ff.). Privaturteile berechtigten den Verfolger zu eigenmächtiger

*ἀπόφασις* des Areopags an den Demos belegt ist; s. dazu H. J. WOLFF, ZSS. 87 (1970) 481.

<sup>(21)</sup> *Die attische Paragraphe* (1966). Auch dieses Thema wird, wie M. TALAMANCA mitteilt, derzeit neu behandelt; s. einstweilen *Labeo* 19 (1973) 120 f.

<sup>(22)</sup> Besonders S. 120 N. 1, wo das auf S. 70 f. Gesagte vertieft wird; *δίκη* bedeutet nicht einfach « Urteil » sondern in erster Linie « rechtsverwirklichender Zugriff ».

<sup>(23)</sup> An etwas versteckter Stelle (S. 129 — auf S. 78 oder in II § 11 sucht man danach vergebens) steht die wichtige Bemerkung, das *τίμημα* falle in diesem Prozess dem siegreichen Kläger zu, ohne dass freilich die Gegenmeinung, die Summe verfallende dem Staat, erwähnt würde; s. dazu E. BERNEKER, *ψευδομαρτυρίων δίκη* in *RE*. 23 (1959) 1369 f.

<sup>(24)</sup> Weiterführend nunmehr P. KUSSMAUL, *Synthekai* (Diss. phil. Basel 1969); D. BEHREND, *Attische Pachturkunden* (1970) §§ 51-53.

<sup>(25)</sup> Nachzutragen wäre R. TURASIEWICZ, *De servis testibus* (1963).

<sup>(26)</sup> S. dazu nunmehr auch J. PLESCIA, *The oath and perjury in Ancient Greece* (1970).

Pfandnahme. Den Schluss des Kapitels bilden « remedies against judgement » (§ 11). Im Prinzip kannte das attische Prozessrecht kein Rechtsmittelverfahren. Harrison fasst hier völlig heterogene Einrichtungen zusammen, die jedoch vergleichbare Wirkungen hervorbrächten: die ἔφεσις, die Verurteilung eines Zeugen<sup>(27)</sup>, die Beseitigung eines Versäumnisurteils und die Amnestie<sup>(28)</sup>.

Im dritten Kapitel behandelt Harrison eine Gruppe « special procedures for public wrongs » (S. 200-238). Versteht man unter Prozess nur diejenige Stufe des Verfahrens, welche vor den Geschworenen abrollt, so entbehren die meisten der hier aufgenommenen Fälle der Besonderheit. Zuzustimmen ist aber sicher der Betrachtungsweise, auch bestimmte Vorgänge des Athener Verfassungslebens und die Ausübung der Exekutivgewalt mit einzubeziehen, wenn diese typischerweise zu Gerichtsverhandlungen führen konnten. Ist man sich dessen bewusst, ab welchem Zeitpunkt das kontradiktorische Parteiverfahren beginnt, scheint die Diskussion müssig, ob man die Vorstufen « Prozess » nennt oder nicht — solange man keine falschen Schlüsse aus der blossen Bezeichnung zieht<sup>(29)</sup>. Anlass zum Streit vor einem Dikasterion konnte die δοκιμασία (§ 1) sein und zwar die Musterung von Bewerbern um ein öffentliches Amt; von Leuten die vor der Volksversammlung das Wort ergreifen wollten (ein Inzidentverfahren); von Jünglingen, die bei ihrer Volljährigkeit in die Bürgerliste eingetragen werden wollten, und schliesslich von Neubürgern. Hierher gehört auch das Rechenschaftsverfahren der Amtsträger (εὐθύνα; § 2), das Verfahren gegen die Eintragung (ἀπογραφή) als Staatsschuldner (§ 3) und nach einer Anzeige (φάσις) wegen bestimmter Vergehen gegen die Allgemeinheit (§ 4). Besonderes Interesse verdient das Vorgehen von Amtsträgern (in der Regel der Elfmänner) gegen handhafte Täter in den verschiedenen Verfahrensarten — Harrison vermeidet das Wort « Klagen » — der ἀπαγωγή, ἔνδειξις und ἐφήγεσις (§ 5). Im ersten Fall konnte jeder Beliebige einen κακοῦργος (eine Person, die gegen bestimmte Tatbestände wie etwa Kleiderraub verstossen hatte), einen mit Blutschuld Belasteten, der heilige Stätten betrat, oder einen mit totaler ἀτιμία Belegten ergreifen und vor die Beamten bringen; der zweite Fall umfasst die blossen Anzeige dieser Täter und im dritten wird ein Amtsträger zum Tatort hingebacht. Bestritt der Ergriffene die Tat, musste es zu einem Gerichtsverfahren kommen; der Geständige wurde sofort hingerichtet. Es folgt noch ein kurzer (offenbar unvollständiger) Abschnitt über Verfahren im Zusammenhang mit Liturgien (§ 6): die σκῆψις und die ἀντίδοσις. Insgesamt gewinnt man aus diesem Kapitel, welches weit in die Verfassungsgeschichte übergreift, einen lebendigen Eindruck von dem vielfältigen Instrumentar des athenischen Rechtsstaates<sup>(30)</sup>. Dankenswert ist wieder die sorgsame Dokumentation des Inschriftenmaterials.

(27) Zu dieser Frage s. neuestens D. BEHREND in « *Symposion 1971* » (1974).

(28) Zu ergänzen wäre W. WALDSTEIN, *Untersuchungen zum römischen Begnadigungsrecht* (1964) 25 ff.

(29) Gegen solche nimmt WOLFF, *Paragraphe* 112 ff., klar Stellung.

(30) Vielleicht wäre unter diesem Gesichtspunkt auch die γραφή παρανόμων mit einzubeziehen gewesen; vgl. dazu nunmehr H. J. WOLFF, « *Normenkontrolle* » und *Gesetzesbegriff in der attischen Demokratie*. *SB Heidelb. Ak. W., phil. hist. Kl.* (1970) 2. Abh. Zu dem soeben besprochenen dritten Kapitel s. auch M. H. HANSEN, *Atimistrafen i Athen i Klassik Tid*, Odense 1973.

3. - Es entspräche weder der Bedeutung des vorliegenden Werkes noch den gegebenen Umständen, nun die Reihe von Einzelfragen fortzusetzen, in welchen der Autor, dem die Feder für immer aus der Hand genommen ist, Zustimmung oder Ablehnung hervorruft. Vielmehr möchte der Rezensent die Gelegenheit wahrnehmen, an dieser Stelle einige prinzipielle Gedanken zum attischen Prozess — wenigstens vorläufig — zu äussern. Das dabei zu skizzierende Konzept in ähnlich umfassender und ausgewogener Weise auszuarbeiten, wie das Harrison gelungen ist, wird freilich noch Jahre in Anspruch nehmen; selbstverständlich ist bei tieferem Eindringen in das Quellenmaterial<sup>(31)</sup> mit erheblichen Modifikationen zu rechnen.

Ansatzpunkt zur Kritik an allen bisherigen Darstellungen des attischen Prozesses ist das *Beweisverfahren*. Grösste Verwirrung stiftete bislang die Fünfteilung der ἄτεχνοι πίστεις in Aristoteles' *Rhetorik*. Man darf nicht der Versuchung erliegen, in dieser Aufzählung den Niederschlag eines dem modernen vergleichbaren Beweissystems zu erblicken — Aristoteles hatte ja ein Lehrbuch der Rhetorik und nicht eines des Prozessrechts verfasst. Vom Gerichtsschreiber im Prozess verlesene Texte Gesetze, Verträge, Zeugnisse, Sklavenaussagen und Eidensanbote<sup>(32)</sup> — waren im Gegensatz zu den eigenen Worten der plädierenden Partei ein völlig anders handzuhabendes *Medium der Überzeugungstechnik*; vom Standpunkt des *Beweisrechts* kommt der Zusammenstellung jedoch keine Relevanz zu. Rekonstruiert man das Beweisrecht aus den überlieferten prozessualen Einrichtungen, bleibt nur ein einziges Beweismittel übrig, der *Zeugensbeweis*<sup>(33)</sup>. Dieser war allerdings in drei verschiedene Typen aufgespalten: das Zeugnis freier Männer (μαρτυρία im technischen Sinn), freier Frauen und Unfreier. Allen dreien gemeinsam war die Formulierung — ein von (συν)εἰδέναι oder παραγενέσθαι abhängiger Aussage- oder Temporalsatz, welchen die befragte Person lediglich zu bejahen oder zu verneinen hatte — und die Tatsache, dass das Überprüfungsverfahren (für Freie der Eid, für Sklaven die Folter) bereits *ausserhalb* der Hauptverhandlung stattfand. Da Frauen und Sklaven in der Regel ohnedies nicht vor Gericht auftraten, bereiten ihre Aussagen hier keine Schwierigkeiten. Aber auch freie Männer wurden, wenn es eine der Parteien verlangte, schon vor der Hauptverhandlung vereidigt. Die drei Stellen, in welchen die Zeugen scheinbar vor dem Dikasterion die Exomosie leisten — sie verneinen unter Eid das ihnen im Zeugnisformular beigelegte « Wissen » — sind rhetorische Tricks,

(31) Der hier skizzierte Eindruck wurde aus differenzierter Exegese von ca. 25 Gerichtsreden gewonnen; die Arbeit wird demnächst unter dem Titel « Beweisführung vor den attischen Schwurgerichtshöfen — die πρόκλησις zur βάσανος » erscheinen.

(32) Rhetorisch, nicht aber rechtlich, genossen gewiss auch die sonstigen προκλήσεις (förmliche, vor Zeugen an den Gegner gerichtete Aufforderungen oder Erklärungen) eine Sonderstellung, zumal aus der Ablehnung seitens des Gegners stets bestimmte, typische Schlüsse gezogen wurden. Dieser Umstand rechtfertigt jedoch noch nicht einen eigenen Abschnitt « challenges » (S. 153) unter den Beweismitteln.

(33) Beweis durch Urkunden war in Athen nur in Verbindung mit dem Beweis durch Zeugen möglich: KUSSMAUL, *Synthekai* 77. Gewaltsam presst R. BONNER, *Evidence in Athenian courts* (1905) 81 f., einige beweisrechtlich unerheblich, zur Beeinflussung der Richter inszenierte Vorgänge unter die Kategorie « real evidence » (ihm folgt Harrison S. 153 f.).

um die Spannung unter den Zuhörern zu erhöhen<sup>(34)</sup>. Die Lemmata ΕΞΩΜΟΣΙΑ bedeuten demnach nur den Hinweis auf einen schon abgelegten Eid. Sowohl aus psychagogischen wie auch aus prozessökonomischen Gründen wäre die Vornahme der umständlichen Eideszeremonie<sup>(35)</sup> in der Hauptverhandlung höchst untunlich gewesen: in einem auf etwa eine halbe Stunde angelegten Plädoyer durfte man die Geschworenen nicht durch eine vielleicht gleichlange Pause aus dem Bann des Zuhörens entlassen; ausserdem sollte der straffe Zeitplan in den Dikasterien auch den von der πόλις aufzuwendenden Richtersold möglichst niedrig halten. In Bezug auf die aussergerichtliche Überprüfung standen also alle drei Typen von Zeugen gleich. Die freien Männer (das alltägliche Beweismittel) hatten allerdings die Pflicht, zusätzlich auch noch vor dem Dikasterion zu erscheinen und dort das Protokoll ihrer Aussage durch ihre blosse Anwesenheit zu bestätigen. Nur sie hafteten, und zwar nur im Falle der Bejahung des Beweisthemas, mit δίκη ψευδομαρτυρίων.

Nach diesen Überlegungen musste dem Vorverfahren, der Anakrisis oder der amtlichen Diaita, für die Prozessführung überragende Bedeutung zugekommen sein. Unser Wissen hierüber ist, wie auch Harrison (S. 94) bekennt, leider recht gering, weil in Gestalt der Reden nur der Verfahrensabschnitt vor dem Dikasterion voll greifbar ist. Sicher wird aber dort weniger die Prüfung der Prozessvoraussetzungen durch den Archonten (am wenigsten wohl nach einem Fragenprogramm, wie es Bonner-Smith annehmen!) im Vordergrund gestanden sein, sondern die Klärung der beidseitigen Prozesstandpunkte durch echtes kontradiktorisches Verhandeln der Parteien<sup>(36)</sup>. Gleichzeitig wurden, das ist zumindest für die amtliche Diaita sicher belegt, die zur Beweisführung in der Hauptverhandlung nötigen Formalien erledigt.

Richtungweisend scheint Harrisons Erkenntnis (S. 137), der attische Zeuge, der ohne Verhör nur einen vorformulierten Satz bestätigt oder verneint, stehe dem *Eidhelfer* noch sehr nahe. Zuzustimmen ist auch dem Postulat, der Prozess vor den attischen Dikasterien könne nur aus seinen archaischen Wurzeln richtig erklärt werden (S. 69). An diesem Punkt ist die Brücke zu schlagen zu der eingangs angedeuteten Hypothese über die von Solon eingeführte ἔφεσις. Unvoreingenommen betrachtet,

<sup>(34)</sup> Isai. 9. 18; Dem. 45. 60; Aisch. 1. 69; schon W. WYSE, *The speeches of Isaeus* (1904) 638, spricht von einem « trick of compelling a man to come forward to the bar and of proceeding to denounce him as a perjurer »; s. a. L. GERNET, *Démotène* 2 (1957) 171 N. 3. Das Verfahren bedarf noch eingehender Untersuchung.

<sup>(35)</sup> S. Lyk. *Leokr.* 20; Arist. *Ath. Pol.* 55,5.

<sup>(36)</sup> HARRISON 95, aber auch H. J. WOLFF, *Lexikon der Alten Welt* (1965) 2520, vergleichen die Anakrisis mit dem Verfahren « *in iure* » des entwickelten römischen Formularprozesses. Dabei übersehen sie, dass das attische Vorverfahren das Sachvorbringen der Parteien niemals vollkommen zu zwei kontradiktorischen Behauptungen — in Gestalt eines « Streitprogrammes » — polarisierte. Das Frage- und Antwortspiel in der Anakrisis erlaubte höchstens ein gegenseitiges Abtasten der Standpunkte; was der Gegner in der Hauptverhandlung wirklich vorbringen und in welchem Zusammenhang er die Dinge stellen werde, war für beide Parteien höchst ungewiss. Vor den Geschworenen war die echte Diskussion einzelner Streitpunkte wegen der blockweise vorgetragenen Plädoyers völlig ausgeschlossen. Selbst das Recht der gerade plädierenden Partei, dem Gegner Fragen zu stellen, wurde vor Gericht nur zu rhetorischer Demonstration missbraucht; hierin scheint LÄMMLI, *Prozessverfahren* 89, gegenüber Harrison 138 der Vorzug zu gebühren.

ist die Hauptverhandlung vor dem Gerichtshof auch noch in klassischer Zeit als ein Prozessabschnitt *ohne* Beweisverfahren zu bezeichnen. Das entspricht der weiter oben entwickelten Konzeption, dass Solon den Parteien die Wahl ermöglicht hatte, den Streit entweder durch das vom Amtsträger eingesetzte, formale Beweisverfahren *oder* durch den Formalismus der Volksabstimmung entscheiden zu lassen. Die ursprüngliche Gleichwertigkeit der streitbeendenden Formalismen (Ordal, Eidesverfahren oder ψῆφος) verlagerte sich mit Erstarken der Demokratie immer mehr zugunsten der Massengerichte. Dabei veränderte der Zeuge seine Funktion vom Mittel zur Streitbeendigung zum blossen Auskunftsmittel, ohne dass sich freilich die verfahrensrechtlichen Einrichtungen entsprechend gewandelt hätten. Auf diese Weise liesse sich etwa das Fehlen des Zeugenverhörs ebenso plausibel erklären wie die von den Dikasterien zwar gehandhabte, aber verfahrenstechnisch nicht bewältigte freie Beweiswürdigung.

4. - Die soeben angestellten Überlegungen sind einstweilen sicher noch nicht in der Lage, das von Harrison in behutsamer Fortentwicklung der traditionellen Lehre vertretene Gesamtbild des attischen Prozesses zu erschüttern. Das Anliegen dieser Zeilen ist auch viel bescheidener: es galt darzulegen, dass immerhin die Möglichkeit besteht, die bereits wohlbekanntes Quellen mit dem an realen Konfliktsituationen geschärften und im praktischen Umgang mit rechtlichem Instrumentar geübten Blick des Juristen in neue Zusammenhänge zu fügen. Dass ein derartiges Unternehmen heute der Mühe wert ist, steht angesichts der erneut entfachten Diskussion um die Grundgedanken der modernen Verfassungen ausser Zweifel. Wer den Entscheidungsmechanismen des attischen Prozesses nachspürt, betreibt Grundlagenforschung der Demokratie. Dank MacDowells Editionstätigkeit ist unersetzliche Detailarbeit für ein solches Vorhaben gerettet worden. Harrisons kritische Stimme wird dabei freilich fehlen. Er lebt in der weiteren Auseinandersetzung mit seinem Werk fort.

Wien.

G. THÜR

RUPPRECHT H. A., *Studien zur Quittung im Recht der graeco-ägyptischen Papyri*, [Munchener Beiträge zur Papyrusforschung und antiken Rechtsgeschichte, 57] (Beck, München 1971), p. 105.

Nel corso di una breve ed agile ricerca, utilizzando un vastissimo materiale, H. A. Rupprecht ha preso in esame i documenti di quietanza conservati dalle fonti, al fine di dare « Einblicke in der Struktur der Erfüllung ». Se è vero che, con riferimento al diritto greco egizio, tra le questioni ancora da esaminare accuratamente e da risolvere in maniera soddisfacente c'è quella relativa alla struttura ed effetti dell'adempimento e inadempimento dell'obbligazione, è anche vero che tale problematica coinvolge quella relativa alla configurazione dell'obbligazione contrattuale ed al rapporto tra debito e responsabilità. Anche i più recenti contributi<sup>(1)</sup>, che hanno affrontato tali pro-

<sup>(1)</sup> HERMANN S., *Studien zur Bodenpacht im Recht der graeco-ägyptischen Papyri*, (München 1958); KÜHNERT H., *Zum Kreditgeschäft in den hellenistischen Papyri Aegyptens bis Diokletian* (Freiburg 1965); RUPPRECHT H.A., *Untersuchungen zum*